

Pausenaufsicht

Zu den weiteren Aufgaben einer Lehrkraft gehört die Pflicht, Aufsichten in der Schule zu übernehmen (vgl. ADO § 10, Abs. 2).

Lehrkräfte, die einen GdB von mindestens 30 haben, führen – i. d. R. vor der Unterrichtsverteilung – ein Teilhabegespräch/Jahresgespräch mit der Schulleitung. In diesem Gespräch wird unter anderem auch zeitliche und räumliche Einsatz der Lehrkraft besprochen. In diesem Zusammenhang ist es möglich, eine schwerbehinderte oder einen ihnen gleichgestellte Lehrkraft **aus gesundheitlichen Gründen** von der Pflicht, Pausenaufsicht zu führen, befreien. In den Hinweisen für den Schulbereich zu der „Richtlinie zur Durchführung der Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (SGB IX) im öffentlichen Dienst im Land Nordrhein-Westfalen“ heißt es zu Nr. 8.4:

„Bei der Regelung der Pausenaufsicht sind die berechtigten Belange schwerbehinderter und gleichgestellter behinderter Lehrkräfte angemessen berücksichtigen. Schwerbehinderte Lehrkräfte mit (einem) nachgewiesenen Merkzeichen sollten von der Pflicht zur Übernahme der Aufsicht entbunden werden.“

<https://bass.schul-welt.de/18887.htm>

Anderweitige Regelungen sind ebenso möglich, wie z. B. der Wechsel des Standortes (draußen – drinnen, laut – leise etc.), so dass auf die gesundheitlichen Belange Rücksicht genommen werden kann.

Bei Fragen oder Informationsbedarf wenden Sie sich bitte an Ihre Bezirksschwerbehindertenvertrauensperson.

Ihre Stimme für Gesundheit.